

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1993/94

Ausgegeben am 18. Juli 1994

69. Stück

476. Verlautbarung des Studienplanes für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1993 den vorliegenden Studienplan beschlossen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlaß vom 9. Juni 1994, GZ. 68.714/11-I/A/3/94, den Studienplan genehmigt.

Der Studienplan wird hiemit verlautbart.

### Studienplan für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften

Die Studienkommission für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erläßt aufgrund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990 (Tech-StG 1990), in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) in der geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 229/1992, folgenden Studienplan zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften:

#### § 1 Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ist:

- a) die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 1 und 5 AHStG), an einer anderen inländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung oder die Ablegung der Lehramtsprüfung aus einem an einer inländischen technischen Fakultät bzw. Universität vertretenen Fach (siehe § 13 Abs. 2 AHStG), oder
- b) der erfolgreiche Abschluß eines ausländischen Studiums, das einem fachlich entsprechenden inländischen Studium hinsichtlich Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist.

## § 2 Inskription und Studiendauer

Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von mindestens vier Semestern. Als erstes Semester des Doktoratsstudiums ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskribiert wurde, oder zu dessen Anfang spätestens am Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 AHStG) diese Prüfung abgelegt wurde.

Während des Doktoratsstudiums sind zusätzliche, zur individuellen Betreuung der Dissertation durch einen fachlich zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG vom Studierenden forschungsrelevante Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen sind vom Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auszuwählen, wobei die Stellungnahme des Betreuers der Dissertation zum Vorschlag des Studierenden über die Stundenauswahl möglichst bald, jedoch längstens innerhalb von sechs Monaten, zu erfolgen hat.

Die Anerkennung und Anrechnung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG).

## § 3 Dissertation

Das Thema der Dissertation ist den im Bundesgesetz über technische Studienrichtungen eingerichteten Studien der technischen Wissenschaften zu entnehmen, sofern das Fach (im Falle von interdisziplinären Dissertationen die Fächer), dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

## § 4 Zulassung zum Rigorosum

Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 und die Approbation der Dissertation in Form zweier positiver Gutachten seitens des Betreuers als Hauptbegutachter und eines fachlich zuständigen Universitätslehrers gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG als Zweitbegutachter voraus.

## § 5 Rigorosum

1. Das Rigorosum ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen, der zumindest aus dem Hauptbegutachter, dem Zweitbegutachter und dem Dekan der betreffenden Fakultät (oder dessen Stellvertreter) als Vorsitzenden besteht.
2. Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
  - a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
  - b) ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der beiden Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

#### § 6 Akademischer Grad

An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der technischen Wissenschaften" ("Doktorin der technischen Wissenschaften"), lateinische Bezeichnung "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn.", verliehen.

#### § 7 Schlußbestimmung

Dieser Studienplan tritt mit dem Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft und ist auf alle jene Studierende anzuwenden, die ihr Doktoratsstudium gemäß § 2 in diesem Semester oder später beginnen.

Univ.Prof. Dr. Kurt INGERLE

Vorsitzender

